

neue Handelshemmnisse dieser Art geschaffen werden und dass für Schweizer Waren wieder eine gewisse Begrenzung eingeführt wird.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, werden wir von der Bestimmung – wenn überhaupt – nur sehr sparsam Gebrauch machen. Ich sehe heute nicht, dass ich diesen Artikel anwenden könnte, das muss ich Ihnen ganz offen sagen. Ueber die Frage, ob eine Bestimmung auf Vorrat geschaffen werden soll, muss das Parlament entscheiden. Ich habe keinen Grund, mich absolut dagegen zu wehren. Der Bundesrat hat – wie in anderen Bereichen auch – die Kompetenz, und er wird sie wahrnehmen.

Sie können von mir aus gesehen dem Antrag Früh also zustimmen, aber ich verspreche Ihnen gar nichts dabei. Sie können den Antrag Früh aber auch ablehnen. Dann könnte man die Frage im Zweitrat noch einmal diskutieren.

Ich bin dafür offen, aber wir wollen keine Regulierung auf diesem Gebiet.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag Früh unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Früh
Dagegen

55 Stimmen
34 Stimmen

Art. 7; 7a; 8; 8a; 8b; 9 Abs. 1, 3; 13; 15; 20 Abs. 1–3; 21; 23; 24 Abs. 2; 25; 28 Randtitel; 29; 39 Abs. 1; 43; 44 Abs. 1, 3; 45–47; Ziff. II–IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7; 7a; 8; 8a; 8b; 9 al. 1, 3; 13; 15; 20 al. 1–3; 21; 23; 24 al. 2; 25; 28 titre marginal; 29; 39 al. 1; 43; 44 al. 1, 3; 45–47; ch. II–IV

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

108 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Aenderung Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 1. März 1993 (BBl I 1196)

Message et projet de loi du 1er mars 1993 (FF I 1120)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Couchepin, rapporteur: Pour comprendre le problème, il faut retourner à quelques principes.

Tout d'abord, il faut se souvenir que, suivant nos normes constitutionnelles, l'impôt doit être neutre du point de vue de la concurrence. Les seules exceptions doivent être basées sur un autre article constitutionnel, l'article 4 de la constitution qui

exige l'égalité de traitement. L'article 34quater alinéa 6 de la constitution prévoit que l'on doit favoriser la prévoyance vieilllesse, raison pour laquelle, dès les années quarante, les assurances-vie ont bénéficié d'un privilège fiscal. Lorsqu'on a décidé de modifier l'impôt fédéral direct, dans le projet, on a décidé aussi de modifier le traitement des assurances-vie. La nouvelle version proposée de l'article 20 alinéa premier lettre a de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct prévoit un privilège fiscal seulement pour certaines catégories d'assurance-vie: les assurances-vie à prime unique. Son contenu est clair: le privilège est accordé aux assurances-vie pour lesquelles le rapport contractuel a duré plus de dix ans et qui bénéficient à des gens qui ont plus de 60 ans.

Néanmoins, l'interprétation de cet article a donné lieu à des difficultés. L'administration elle-même a cru que l'on pouvait traiter avec privilège fiscal les assurances à prime unique qui auraient duré dix ans ou dont le bénéficiaire a plus de 60 ans. C'était faux en fonction du texte, et l'administration fiscale a dû rectifier le tir et elle a fait savoir qu'elle traiterait ces deux conditions de manière cumulative et non pas de manière alternative. Cependant, pendant la période de flottement, un certain nombre de personnes avaient souscrit en toute bonne foi des assurances à prime unique en espérant bénéficier du privilège fiscal.

La solution qu'on vous propose aujourd'hui, c'est de modifier le texte de l'article 20 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, de telle sorte qu'il n'y ait plus de doute possible et que l'on sache que les assurances à prime unique bénéficient d'un privilège fiscal seulement si elles ont duré plus de dix ans et si l'assuré a plus de 60 ans. Ainsi, on respecte l'article 34quater alinéa 6 de la Constitution fédérale qui permet de privilégier la prévoyance vieillesse, et on respecte l'article qui oblige à traiter sur le même pied toutes les formes d'épargne, l'article 4 de la constitution qui prévoit l'égalité de traitement.

La proposition de minorité Friderici Charles est anticonstitutionnelle. Elle tend à favoriser une catégorie d'épargne, sans qu'il y ait une base constitutionnelle pour le faire puisqu'elle voudrait permettre à des assurés qui ont moins de 60 ans, qui ne sont donc pas dans la catégorie de ceux qui bénéficient de la prévoyance vieillesse, de bénéficier du privilège fiscal. Ce serait injuste aussi à l'égard d'autres formes d'épargne qui, elles, sont assujetties à l'impôt. Certes, les assurances ont un volume important d'affaires conclues sous le régime de la prime unique et, pour elles, c'est probablement désagréable de devoir se soumettre à la nouvelle version de l'article 20, mais c'est la justice et c'est l'équité qui commandent que l'on accepte la proposition de la majorité.

L'équité commande aussi qu'on accepte une disposition transitoire qui tienne compte de la période de flottement qu'il y a eue dans l'administration, dans les esprits, entre le moment où le texte de l'article 20 a été connu et le moment où l'interprétation définitive a été donnée. La disposition transitoire est généreuse, mais elle est finalement équitable. Elle tient compte d'une sorte d'erreur de l'administration.

Nous vous invitons donc à voter, pour tenir compte de la constitution et pour tenir compte de l'équité, l'article 20 dans la version de la majorité, à repousser la proposition de minorité Friderici Charles, et à voter les dispositions transitoires.

David, Berichterstatter: Wir unterbreiten Ihnen zwei verschiedene Dinge:

1. eine materielle Vorlage betreffend den Artikel 20 Absatz 1 Litera a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer;
2. eine Fahne mit verschiedenen Aenderungen des Gesetzes, die redaktionelle Bedeutung haben.

Diese beiden Teile sind getrennt zu behandeln. Ich wende mich zuerst der materiellen Vorlage über die direkte Bundessteuer zu, nämlich dem Artikel 20 Absatz 1 Litera a.

Diese Bestimmung regelt die Besteuerung der Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. In Buchstabe a ist unter anderem die Besteuerung von Erträgen aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen, die mit Einmalprämien gebildet worden sind, geregelt. Die gesetzliche Bestimmung erklärt, dass solche Erträge grundsätzlich steuerbar, in Ausnahmefällen jedoch von der Steuer befreit sind. Es geht darum, die Grenze

zwischen der Besteuerung und der Nichtbesteuerung solcher Erträge zu ziehen. Das ist die Aufgabe, der wir uns unterziehen müssen.

Ich möchte einige allgemeine Ueberlegungen voranstellen: Die Einkommensteuer ist dann eine gerechte Steuer, wenn sie als Bemessungsgrundlage grundsätzlich alle Wertzuflüsse erfasst, ungeachtet der Quelle, aus der diese Zuflüsse stammen. Nur wenn dieses Prinzip im gesamten Bereich der Steuer eingehalten wird, kann man davon ausgehen, dass alle Bürgerinnen und Bürger steuerlich einigermaßen gleich behandelt werden. Der Steuergesetzgeber muss daher sehr aufpassen, wenn er damit anfängt, einzelne Einkünfte aus bestimmten Quellen zu privilegieren. Das geht dann in der Regel zu Lasten von anderen Einkünften aus anderen Quellen. Insbesondere muss der Steuergesetzgeber aufpassen, wenn er Kapitalerträge gegenüber dem Arbeitseinkommen privilegiert. Es kann ja nicht der Sinn einer gerechten Steuergesetzgebung sein, dass das Arbeitseinkommen sehr umfassend besteuert wird, Kapitalerträge aber nur eingeschränkt besteuert werden.

In diesem Sinne ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer richtig abgefasst, indem es im Grundsatz die Kapitalerträge in die Steuerbemessungsgrundlage einbezieht.

Eine Ausnahme haben wir allerdings in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehen; das Versicherungssparen soll nämlich in einem ganz bestimmten Umfang begünstigt werden, in dem die Kapitalerträge, die beim Versicherungssparen anfallen, steuerbefreit sind. Ziel dieser Regelung ist eine gewisse Begünstigung der Vorsorge. Die steuerliche Förderung der Vorsorge hat eine verfassungsmässige Grundlage, und der Steuergesetzgeber lebt mit Artikel 20 Absatz 1 Litera a dieser Verfassungsvorschrift nach. Allerdings ist die Mehrheit der Kommission der klaren Meinung, dass dieses Privileg nur dann gewährt werden kann, wenn der Vorsorgezweck deutlich zum Ausdruck kommt. Daher ist die Steuerbefreiung dieser Kapitalerträge an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens muss der Steuerpflichtige beim Bezug der Erträge das 60. Altersjahr vollendet haben, und zweitens muss der entsprechende Versicherungsvertrag mindestens zehn Jahre gedauert haben. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, wird beim Versicherungssparen der Kapitalertrag von der Steuer befreit.

Die Kommissionmehrheit kann sich nicht der Meinung anschliessen, dass von Vorsorgesparen gesprochen werden könnte, wenn man sich auf eine dieser beiden Voraussetzungen beschränkt.

Das will die Minderheit Friderici Charles, die Ihnen vorschlägt, die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn nur die zweite Voraussetzung erfüllt ist, wenn also der Vertrag zehn Jahre gedauert hat. Damit verlassen wir das Vorsorgeziel oder den Vorsorgezweck der Steuerprivilegierung und treten in den Bereich über, wo wir bestimmte Einkünfte privilegieren, aus der Bemessungsgrundlage herausnehmen; damit ist die Steuergerechtigkeit in Frage gestellt. Mein Kollege Couchepin hat vorhin ausgeführt, dass dann dieses Privileg verfassungswidrig wäre; ich teile diese Meinung. Eine Steuer, die einseitig Privilegien gewährt, verletzt den Grundsatz von Artikel 4 der Bundesverfassung, nämlich das Gleichbehandlungsprinzip.

Das Gleichbehandlungsprinzip würde noch in einem zweiten Punkt verletzt. Wenn wir das Versicherungssparen privilegieren, müssen wir uns die Frage stellen, warum wir andere Sparformen, insbesondere das Banksparen, nicht privilegieren. Es gibt keinen schlüssigen Grund, warum zehn Jahre dauerndes Banksparen nicht gleich behandelt werden soll wie zehn Jahre dauerndes Versicherungssparen.

Ich bitte Sie, hier die Linie zu halten, keine Steuerprivilegien zu schaffen, sondern klar das Vorsorgeprinzip zu wahren und der Mehrheit zu folgen, so dass die Steuerbefreiung nur eintritt, wenn der Vertrag zehn Jahre gedauert hat und gleichzeitig der Steuerpflichtige beim Bezug der steuerbefreiten Erträge sechzig Jahre alt ist.

Die Minderheit beruft sich in erster Linie auf die Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer, die wir in diesem Rat vor drei Jahren durchgeführt haben. Sie beruft sich darauf, damals hätte sich der Rat anders entschieden. Es ist sehr schwierig, heute die Wertung, die damals vorgenommen worden ist,

nachzuvollziehen und zu verstehen, warum der Text so gefasst worden ist. Eines ist jedoch klar: So, wie der Text heute im Gesetz steht, ist er sehr unklar. Nach meiner Meinung kann kein Beteiligter daraus irgendwelche für seine Seite sprechenden Schlüsse ziehen.

Unsere Aufgabe ist es jetzt, Klarheit zu schaffen. Wir dürfen aber nicht dadurch Klarheit schaffen, dass wir Privilegien schaffen, sondern müssen dadurch erreichen, dass wir eine korrekte Steuerordnung schaffen.

Allerdings kommt die Kommissionmehrheit jenen Personen entgegen, die in der Zwischenzeit vielleicht aufgrund der unklaren Rechtslage Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Um diesen Personen angemessenen Vertrauensschutz zu gewähren, schlagen wir Ihnen in Artikel 205a eine Uebergangsbestimmung vor. Diesen Personen soll ermöglicht werden, diese Verträge ohne steuerliche Konsequenzen aufzulösen. Das soll ihnen bis Ende 1995 möglich sein. Das wird bedeuten, dass die Versicherungen die Policen mit den Betroffenen ändern und die Verträge so anpassen, dass sie die beiden Bedingungen erfüllen: zehn Jahre Vertragsdauer und 60. Altersjahr beim Empfang der Versicherungsleistungen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Mehrheit zu folgen. Auf die redaktionellen Aenderungen werde ich nach Behandlung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zurückkommen.

Keller Rudolf: Mir scheint, dass in dieser Frage alles klar ist. Im Gegensatz zu den beiden Kommissionsprechern setze ich hier einen anderen Akzent. Wir diskutieren nicht das erste Mal über diese rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien. Es war für mich noch verständlich, dass sich der Bundesrat in der letzten Debatte für seine Sicht der Dinge gewehrt hat. Aber ich interpretiere den Entscheid des Nationalrates so, dass er klar zu erkennen gegeben hat, was er mehrheitlich will.

Wir haben gesagt, dass die Erträge steuerfrei sein sollen, wenn der Vertrag länger als zehn Jahre gedauert hat oder die versicherte Person das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Alterslimite 60 ist in einer Zeit, in der es viele vorzeitige Pensionierungen gibt und man oft zur Ueberbrückung bis zum Pensionierungsalter solche Kapitalien dringend benötigt, verständlich. Wir sollten dieser flexiblen Pensionierung nicht noch mehr Hürden als unbedingt notwendig in den Weg stellen. Das würden wir tun, wenn wir für die Mehrheit stimmen würden.

Alternativ zur Festlegung der Altersgrenze 60 ist die zehnjährige Vertragsdauer als Erfordernis doch sicher auch ein Zeichen dafür, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht etwa auf Spekulation aus sind, sondern bewusst ein längerfristiges Vertragsverhältnis in Kauf nehmen, wo der Zinssatz nicht so hoch ist, wie wenn das Kapital anderweitig angelegt wird. Solche Anleger sind bereit, bewusst noch das Versicherungsrisiko mit einzubeziehen. Es handelt sich folglich um ein Versicherungs- und nicht um ein Bankgeschäft.

Wir haben es deshalb mit kapitalbildenden Lebensversicherungen zu tun, weil eine bestimmte Versicherungssumme erreicht werden soll, ein bestimmter technischer Zinssatz dazu garantiert ist, der Vertrag auf eine lange Dauer ausgerichtet ist und auch das Versicherungsrisiko mitversichert ist.

Auch die Anlagevorschriften der Versicherer sind bekanntlich sehr streng. Da ist nichts von Bankgeschäft, Herr Bundesrat. Als einer, der aus der Versicherungsbranche kommt, möchte ich Ihnen zudem sagen, dass dies für die Versicherer nicht das ganz grosse Geschäft ist. Sehr wohl ist es aber eine sehr wichtige Absicherung für viele Leute mit relativ kleinen Kapitalien, die sie auf diese Art angelegt haben, und zwar sehr sicher auf lange Zeit angelegt haben. Das kann man nicht genug betonen. Es sind nicht die grossen Kapitalien, über die wir diskutieren, sondern sehr viele kleine Kapitalien von Leuten, die auf diese Art und Weise Sicherheit suchen. Diese Leute sollten wir nicht noch bestrafen.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi bittet Sie deshalb, mit der beachtlich grossen Minderheit zu stimmen, dies auch im Sinne der klar überwiesenen Motionen Spoerry und Küchler.

Thür: Beim vorliegenden Geschäft geht es um die steuerliche Privilegierung von Einmalprämien. Im kürzlich revidierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer blieb unklar, wie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beim Versicherungssparen zu verstehen sind.

Der nun zur Diskussion stehende Revisionsvorschlag der Kommissionsmehrheit schafft Klarheit. Steuerprivilegiert soll in Zukunft das Versicherungssparen mit Einmalprämien erst dann sein, wenn es wirklich der Vorsorge dient, d. h., wenn die Auszahlung der Versicherungsleistungen ab dem 60. Altersjahr des Versicherten geschieht und kumulativ der Versicherungsvertrag mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Die Kommissionsminderheit Friderici Charles möchte da ganz bescheiden das Wörtchen «und» mit dem Wörtchen «oder» ersetzen und eröffnet damit die höchst brisante Debatte, die wir heute zu diesem Punkt führen müssen. Bringen wir es auf den Punkt: Bei diesem Wörtchen «und» geht es darum, dass mit dem Versicherungssparen in Zukunft keine legalisierte Steuerhinterziehungsmöglichkeit geschaffen wird, während das Wörtchen «oder», das die Minderheit einführen will, genau das beabsichtigt und genau dieses Steuerschlupfloch im Auge hat.

Ich habe sehr genau zugehört, Herr Keller Rudolf, was Sie gesagt haben, und sehr gestaunt, dass jemand von der SD/Lega-Fraktion eine solche Position einnimmt. Ich habe mir dann spontan die Frage gestellt, ob Sie in einer Versicherungsgesellschaft arbeiten. Sie hätten bei Ihrer Begründung noch darlegen sollen, dass das so ist, dann wäre Ihre Argumentation auch verständlicher gewesen: Es geht hier darum, bei welcher Branche man das Sparen wirklich privilegieren und welche Wirtschaftsbranche man da unterstützen will.

Die heutige Diskussion um diese Frage passt ins Bild der gestrigen Diskussion über die Ausgabenbremse. Jene Kreise, die den Antrag der Minderheit Friderici Charles unterstützen, wollen zwar die Schwelle für zusätzliche Ausgaben hoch ansetzen, sind aber gleichzeitig nicht bereit, diese Schwelle auch für das Gewähren von Steuergeschenken gleich hoch anzusetzen.

Dass es bei dieser Frage tatsächlich um sehr viel Geld geht, zeigt die Reaktion der Versicherungsbranche, die verbissen um dieses Wörtchen «oder» kämpft. Man kann die Dimension vielleicht noch in Zahlen ausdrücken: Es geht hier um Prämien in Milliardenhöhe, die in Zukunft steuerprivilegiert werden sollen – das sind Steuerausfälle von Dutzenden von Millionen Franken für den Staat, die damit in Kauf genommen werden.

Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage, bekämpft aber mit aller Vehemenz den Antrag der Minderheit Friderici Charles und setzt sich für die Fassung der Kommissionsmehrheit ein, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht akzeptabel, dass dieses Versicherungssparen, wenn es nicht der Vorsorge dient, steuerlich privilegiert wird. Sie können Artikel 34quater der Bundesverfassung heranziehen und sehen dort ganz genau, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Steuerprivilegien gemäss Verfassung überhaupt gewährt werden dürfen.

Die Vorschläge, die die Kommissionsminderheit zur Diskussion stellt, sind von diesem Tatbestand nicht erfasst. Sie müssen sich das vorstellen: Wenn die Kommissionsminderheit durchkommt, schaffen Sie die Möglichkeit, dass beispielsweise ein Steuerzahler im Alter von 40 Jahren 100 000 Franken Einmalprämie bei einer Versicherung steuerprivilegiert versorgt, während zehn Jahren keine Steuern bezahlen muss, und nach zehn Jahren, im Alter von 50 Jahren, diese Einmalprämie steuerbefreit wieder zurückholen und mit diesem Geld frei weitere Dispositionen treffen kann. Wer nun behauptet, dieser Betrag habe etwas mit Vorsorge zu tun, der lügt sich in die eigene Tasche oder vertritt eben ganz konkrete Interessen.

2. Das privilegierte Versicherungssparen im Ausmass des Antrages der Kommissionsminderheit verletzt auch das Gleichheitsgebot. Es benachteiligt andere Formen des Sparens, denn es gibt ja nicht nur das Versicherungssparen. Es benachteiligt damit andere Branchen, die sich mit dem Sparen befassen. Jedes Sparen dient so gesehen der Vorsorge – alles, was man auf die hohe Kante legt und dann irgend einmal

konsumiert, dient der Vorsorge –, aber so ist die Altersvorsorge gemäss Artikel 34quater der Bundesverfassung nicht definiert. Man kann das Vorsorgeprinzip nicht so weit ausdehnen.

Das privilegierte Versicherungssparen, wie es die Minderheit will, benachteiligt also die anderen Formen des Sparens und schafft Ungleichheit. Aber noch wichtiger: Es benachteiligt die kleinen Leute. Und da verstehe ich eben die Position der SD/Lega-Fraktion am wenigsten. Jene Leute nämlich, die nicht über grosse Spargelder verfügen und keine Möglichkeit haben, Einmalprämien einmal über Versicherungsverträge steuerfrei zu parkieren, können von diesem Privileg gar keinen Gebrauch machen.

3. Diese Steuerprivilegierung schafft in Zukunft Einnahmeherausfälle – ich habe das schon gesagt – von Dutzenden von Millionen Franken. Ich glaube, nach der gehabten Sanierungsdebatte ist jetzt sicher nicht der richtige Zeitpunkt, über solche Steuerausfälle zu diskutieren.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten – damit in Zukunft Klarheit geschaffen wird –, bei der Detailberatung dann der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Friderici Charles klar abzulehnen.

M. Gobet: Je pense que nous sommes en présence d'un objet qui ne mérite pas un long débat, puisqu'il a déjà longuement occupé les Chambres fédérales au cours de la précédente législature.

Le groupe PDC s'est prononcé clairement en faveur du projet de loi. Nous considérons que, dans la mesure où une seule des conditions est requise, soit la durée minimale de 10 ans du contrat, ou l'âge minimum de 60 ans au moment de la réception du montant, le caractère de prévoyance du placement n'apparaît pas suffisamment pour justifier une exonération fiscale. Il s'ensuivrait une inégalité de traitement difficilement justifiable par rapport à un placement de même nature opéré auprès d'un institut bancaire qui, lui, serait soumis à imposition. L'intérêt d'une telle opération n'a d'ailleurs pas échappé à nos concitoyennes et concitoyens puisque les placements de cette nature représentent actuellement le 20 pour cent des primes d'assurance encaissées, soit près de 1,5 milliard de francs.

Il est vrai que le revirement opéré entre la loi du 14 décembre 1990 et le projet qui nous est présenté est fâcheux à plus d'un titre et, notamment, pour les personnes qui ont souscrit en toute bonne foi de telles assurances pendant la période incriminée. Il importait donc de prendre des dispositions pour leur permettre de reconsidérer leur choix en fonction de la nouvelle situation fiscale, ce que la majorité de la commission vous propose par l'article 205a.

En conséquence, le groupe PDC appuie la proposition de la majorité de la commission, rejette celle de la minorité, et vous recommande d'en faire de même. Pour ma part, j'étais cosignataire de la proposition de minorité, j'ai changé d'opinion. Ça ne va pas changer le cours de l'existence de l'Etat, mais c'est un problème d'équité fiscale qu'il faut résoudre selon la proposition de la majorité de la commission.

Stucky: Ich bin mit der Versicherungswirtschaft in keiner Weise liiert. Ich rede im Namen der freisinnigen Fraktion und bitte Sie, den Antrag der Minderheit Friderici Charles zu unterstützen.

Es sind zwei Hauptgründe, die ich vorneweg erwähnen muss, bevor ich sachlich auf die Vorlage eintrete. Es ist einmal die Gewaltenteilung, die bei dieser Vorlage nicht gespielt hat, und es ist die Frage der Rechtssicherheit, von Treu und Glauben.

Zur Gewaltenteilung: Wir haben diesen Artikel noch und noch – in viermaligem Turnus mit dem Ständerat – besprochen. Es kann kein Zweifel bestehen, was das Parlament mit diesem Artikel gewollt hat, nämlich eine Alternative vollendetes 60. Altersjahr oder – ich betone: oder – zehnjährige Vertragsdauer. Ich bitte Sie, das im Amtlichen Bulletin des Ständerates, Sitzung vom 27. September 1990, Seiten 729 und 730, nachzusehen: Dort ist die Version, wie sie jetzt im Gesetz steht, vom Ständerat angenommen worden, nachdem das Fi-

nanzdepartement zweimal gegen diese Lösung opponiert und interveniert hat. Trotzdem hat sie der Ständerat angenommen. In der nationalrätlichen Kommission ist man dann, als das Finanzdepartement noch einmal versucht hat, dagegen zu opponieren, überhaupt nicht mehr darauf eingetreten, sondern hat die Lösung für endgültig erklärt, in vollem Wissen, dass es sich um eine Alternative handelt.

Die Redaktion dieses Gesetzesartikels stammt aber nicht vom Parlament, sondern von der Verwaltung. Wir haben die Verwaltung gebeten, diesen Artikel nach unseren Vorgaben zu formulieren. Dass nichts Besseres herausgekommen ist, ist nicht der Fehler des Parlaments. Was der Gesetzgeber gewollt hat, ist klar. Es hat dem Bundesrat nicht gepasst, aber es ist immer noch das Parlament, das sagt, welche Geltung ein Gesetz haben soll.

Zur Rechtssicherheit: Es ist schon merkwürdig, dass wir Ende 1990 ein Gesetz erlassen, das auf 1995 in Kraft treten soll, und bevor man das Gesetz in Kraft treten lässt, geht man hin und ändert es. Es ist sehr merkwürdig, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dieses Gesetz zuerst so auslegt, dass es sich um eine Alternative handle und sogar entsprechende Publikationen erschienen sind, aber erst anderthalb Jahre nachdem wir die Schlussabstimmung vorgenommen haben, eine Kehrtwendung vornimmt.

Der Bürger muss sich doch hinters Licht geführt vorkommen, der Bürger, der einen solchen Vertrag abgeschlossen hat im Vertrauen darauf, dass dieses Gesetz mit der Alternative der beiden Bestimmungen gilt. Jetzt kommt man und sagt, das sei nicht verfassungsmässig. Suchen Sie einmal in den Protokollen nach – ich habe sie nachgelesen –, ob dieses Argument des Mangels an Verfassungsmässigkeit früher irgendwo aufgetaucht ist. Ich habe es nicht gefunden. Es zieht auch nicht. Wir kennen einen Abzug für Spargeld. Wo hat denn dieser Abzug eine Verfassungsgrundlage? Es ist eine neue Theorie, dass Abzüge im Steuergesetz eine Verfassungsgrundlage haben müssen.

Abgesehen davon gilt der Vorsorgeartikel natürlich in einem relativ weiten Sinn, und es geht hier um Vorsorge. Ich erwähne, speziell an die Adresse der Frauen, dass sehr oft Frauen, die berufstätig geworden sind, diesen Weg mit einer Lebensversicherung beschreiten, als Säule 3b, und sich – weil sie keine zweite Säule mehr haben – eine Ersatzsäule schaffen mit dem Ertrag, den sie aus der zweiten Säule erhielten.

Damit bin ich schon bei der Aussage, es handle sich – Herr Thür hat das behauptet – um eine Sache der Reichen. Herr Thür, das ist nicht so! 85 Prozent aller Versicherungsverträge betragen weniger als 100 000 Franken; der Durchschnitt liegt bei etwas über 70 000 Franken. Wenn Sie einen Durchschnitt von 70 000 Franken haben, ist es offensichtlich, dass es bei einem grossen Abschluss von 350 000 Franken sieben kleine von 50 000 Franken braucht. Deshalb ist die Zahl der kleinen sehr viel grösser als offensichtlich angenommen wird.

Das Argument mit den Reichen ist also falsch, im Gegenteil: Es handelt sich um eine Sparmöglichkeit, um eine Vorsorge der Mittelschicht. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Vorsorge nicht nur auf das Alter gerichtet sein kann, sondern auch auf die Ausbildung der eigenen Kinder. Ein Familienvater schliesst mit 30 eine solche Lebensversicherung für 15 Jahre ab und hat mit 45 das Geld, um die teurere Ausbildung seiner Kinder zu bezahlen. Das ist doch eine Möglichkeit, die der Staat nicht durch Steuern blockieren soll.

Zur Rechtsgleichheit: Es wurde gesagt, das Versicherungssparen sei gegenüber dem Banksparen privilegiert. Herr Fischer-Sursee wird damit wahrscheinlich auch wieder kommen, das kann ich zum voraus sagen. Es ist auch hier vorn vorher erwähnt worden.

Hier vergleichen Sie Äpfel mit Birnen. Beim Versicherungssparen legt man Geld fest auf eine bestimmte Dauer an, ohne dass man wieder aussteigen kann. Wer früher aussteigen will, erhält den Rückkaufswert dieser Versicherung, der aber nicht dem vollen Anfangswert entspricht, weil noch eine Risikoprämie und sogenannte Abschlusskosten abgezogen werden müssen. Diese beiden Elemente zusammen machen immerhin etwa die Kosten von anderthalb Jahresprämien aus. Das ist das eine.

Beim Banksparen können Sie jederzeit aussteigen, auch wenn Sie eine Obligation oder eine Kassenobligation kaufen. Bei gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Sie abgeschlossen haben, erhalten Sie dann für eine Obligation in der Regel den Nominalwert zurück.

Das können Sie beim Versicherungssparen eben nicht. Deshalb ist der Verweis auf Artikel 4 BV hier gar nicht sinnvoll, weil es zwei verschiedene Ausgangsstände sind.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion nahelegen, dem Minderheitsantrag Friderici Charles zuzustimmen.

Strahm Rudolf: Die SP-Fraktion begrüsst die Aenderung des Bundesgesetzes – obschon es noch nicht in Kraft ist –, weil es der Klärung dient. Sie lehnt aber den Antrag der Minderheit Friderici Charles sowie den Eventualantrag Camponovo ab.

Es geht hier bei allem Rechtsstreit einmal mehr um das alte Thema von Steuerbefreiungen und Steuerprivilegien. Würde man dem Antrag der Minderheit Friderici Charles folgen, ginge es um ein neues Steuerschlupfloch, um ein Steuergeschenk für die Bessergestellten.

Worum geht es? Es geht hier um die Steuerbefreiung respektive um die Unterstellung unter die Steuer von Erträgen von sogenannten Einmalprämien. Einmalprämien sind eine Vorsorgeform der dritten Säule, die vor allem von Selbständigerwerbenden und Leuten mit hohem Einkommen benützt werden, die eine einmalige Einzahlung vorsehen und sich nach einer bestimmten Zeit den Betrag wieder auszahlen lassen.

Der Bundesrat will diese Erträge wie ein Einkommen behandeln, es sei denn, es sei ein echtes Vorsorgesparen, und zwar unter zwei Bedingungen: nämlich dass die Auszahlung dann erfolgt, wenn jemand über 60jährig ist und wenn der Vertrag zehn Jahre oder länger gedauert hat. Die Minderheit Friderici Charles möchte die Bedingungen nicht so hoch ansetzen und damit ein neues Steuerschlupfloch eröffnen.

Ich möchte nicht auf den grossen Rechtsstreit um die Auslegung der jetzigen Gesetzesformulierung eintreten. Es gab in der Kommission einen langen Streit um die Vorgeschiede. Herr Stucky hat das wiederaufgenommen und mehr Verwirrung gestiftet als geklärt. Es geht in der Praxis um die Frage, welche Art von Versicherungssparen gegenüber dem Banksparen privilegiert werden soll.

Herr Stucky hat in seinem Votum ein Beispiel gebracht und gesagt, die meisten Versicherungsverträge lauteten auf Beträge unter 100 000 Franken; das seien doch nicht so grosse Beträge. Herr Stucky hat verschwiegen, dass es natürlich mit diesem System möglich sein wird, theoretisch jedes Jahr einen neuen Versicherungsvertrag mit einer neuen Einmalprämie abzuschliessen und so das Versicherungssparen, das steuerbegünstigte Sparen, zu kumulieren. Würde der Antrag der Minderheit Friderici Charles oder auch die Philosophie von Herrn Stucky angenommen, wäre es z. B. möglich, dass ein 30jähriger 100 000 Franken hinterlegt. Mit 40 Jahren könnte er sich das Geld wieder auszahlen lassen; in diesen zehn Jahren hätte er das Geld steuerfrei angelegt. Ein eindeutiges Steuerprivileg! Er könnte mit 31 Jahren wieder 100 000 Franken hinterlegen und es sich mit 41 Jahren auszahlen lassen – und so jedes Jahr. Das ist doch kein Vorsorgesparen. Von Vorsorge können Sie doch nur dann reden, wenn es darum geht, für das Rentenalter, also wenn jemand über 60 Jahre alt wird, Geld anzulegen. Hier eröffnen wir ein grosses Steuerschlupfloch, einmal mehr ein Steuerprivileg. Es gibt Versicherungen, die heute schon empfehlen: Legt das Geld auf diese Art an, da könnt Ihr Steuerbefreiung erwirken.

Im Hintergrund steht ein Streit – das ist jetzt die volkswirtschaftliche Bedeutung – zwischen dem Banksparen und dem Versicherungssparen. Ich bitte schon, dass die Vertreter der Versicherungen, die jetzt nach vorne gekommen sind, Herr Keller Rudolf und alle Vertreter von Versicherungsinteressen, ihre Interessen offenlegen und sagen, dass sie im Prinzip dem traditionellen Banksparen Spargelder für eine neue Sparform entziehen wollen. Wir sind der Meinung, dass dieses Schlupfloch für das Versicherungssparen nicht geöffnet werden soll.

Was sind die Steuerausfälle? Die Steuerausfälle würden sich heute auf einige Dutzend Millionen Franken belaufen. Aber

würde das Steuerschlupfloch jetzt legalisiert, dann würde das mit der Zeit zu Steuerausfällen in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken führen, wahrscheinlich in der Folgewirkung nicht nur beim Bund, sondern auch bei Kantonen und Gemeinden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Friderici Charles und den Eventualantrag Campanovo abzulehnen.

Was die Uebergangsregelung betrifft, sind wir mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass eine Uebergangsregelung gemäss dem beantragten Artikel 205a akzeptiert werden sollte. Eine Uebergangsregelung, wie sie Herr Stucky jetzt in einem kurzfristig eingereichten Antrag vorschlägt, lehnen wir ebenfalls ab.

Dreher: Herr Kollege Stucky hat die Gründe für den Antrag der Minderheit, den ich mitunterzeichnet habe, überzeugend dargelegt. Ich kann mich daher auf einige Ergänzungen aus der Sicht der APS-Fraktion beschränken.

Ein gewichtiges Argument, das Kollege Stucky ausgeführt hat, ist das Prinzip von Treu und Glauben. Zahlreiche Vertragsnehmer haben in den letzten Jahren solche Verträge abgeschlossen. Es wäre unbillig, sie durch eine Gesetzesänderung zu einer Auflösung ihrer Dispositionen zu zwingen.

Ein zweiter Punkt, der heute strapaziert wurde, war die Verfassungsmässigkeit und Gleichbehandlung. Ich stelle dazu fest, dass die Bundesverfassung zum Beispiel in Artikel 34sexies stipuliert, dass der Bund das selbstbewohnte Wohneigentum zu fördern habe. Faktisch macht er aber das Gegenteil: Es gibt kaum einen Staat in Mitteleuropa – und kaum einen Kanton wie den eigentumsfeindlichen Kanton Zürich –, wo dem Hausbesitzer so viele Bengel zwischen die Beine geworfen werden. Das als Exkurs zum Thema Verfassungsmässigkeit.

Es ist absolut zulässig, dass der Staat gewisse Formen des Sparens steuerlich privilegiert. Nehmen Sie die Erbschafts- und schenkungssteuerliche Privilegierung des selbstbewohnten Grundeigentums in Deutschland: Da hat die Schweiz noch einen weiten Weg zu gehen! Und ich füge an, dass das alles von der damaligen sozialliberalen Regierung Schmidt eingeführt wurde.

Es ist gesagt worden, dass der 30jährige, der mit 100 000 Franken eine Versicherungseinlage mit Einmalprämie mache, sein Geld verzinst mit 40 Jahren zurückholen könne, steuerfrei. Der Gedanke scheidet schon im Ansatz, zumindest was das Massengeschäft betrifft. Ich kenne nur wenige 30jährige, die 100 000 Franken zur Verfügung haben, um einen Versicherungsvertrag mit Einmalprämie zu kaufen. Wenn jemand mit 30 Jahren 100 000 Franken frei disponibel hat, wird er sich eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim kaufen respektive die erste Anzahlung dazu leisten.

Herr Thür hat gesagt, wenn jemand im Alter 40 eine Einmalprämie mit 100 000 Franken mache, könne er sie im Alter 50 wieder steuerfrei zurückhaben. Das Problem ist aber – das ist bis jetzt nicht gesagt worden –: Wenn jemand mit 40 Jahren 100 000 Franken disponibel hat, muss das ein ziemlich tüchtiger Mann sein, der mit erhöhtem Herzinfarktrisiko soviel auf die Seite geschafft hat, dass er das kann. Damit steigt aber auch das Risiko, dass der Lebensfall nicht eintrifft. Denn es geht ja um eine Versicherung, und die Versicherung beinhaltet nach herrschender Lehre immer noch die Abdeckung eines Risikos. Davon ist heute nicht die Rede gewesen. Der Lebensfall wird immer als selbstverständlich angenommen, und da unterscheidet sich eben das Versicherungssparen grundsätzlich vom Banksparen; es ist etwas anderes.

Die Versicherungsverträge sind überdies auf lange Dauer angelegt. Es ist nicht möglich, einen Versicherungsvertrag wie eine Kassenobligations einfach an der Börse zu verkaufen und das Geld zurückzunehmen. Die Zinszahlungen sind technisch fixiert, man weiss also ganz genau, was im Lebensfall auf einen zukommt. In Verbindung mit dem Risiko, das abzudecken ist, kann man das einfach nicht gleich behandeln wie eine Bankanlage. Es ist aus meiner Sicht völlig unzulässig, weil ein qualifizierter Unterschied zwischen den beiden Anlageformen besteht.

Aus all diesen Gründen unterstützt die APS-Fraktion einstimmig den Minderheitsantrag Friderici Charles sowie nachgeordnet die gestellten Anträge der Rechten.

Nebiker: Ich spreche namens der Mehrheit der SVP-Fraktion, die für Eintreten ist und den Minderheitsantrag Friderici Charles ablehnen wird.

Löcher haben manchmal etwas Gutes. Manchmal sind sie schlecht und manchmal sind sie nützlich. Beim Käse sind sie Qualitätsmerkmal, bei den Socken nicht unbedingt, und bei den Steuern sind sie praktisch und nützlich für die, die Löcher ausnützen können.

Die Privilegierung bei der Besteuerung des Ertrages für rückkauffähige Lebensversicherungen mit Einmalprämien hat mit Vorsorge wenig, aber mit der Vermeidung der Besteuerung sehr viel zu tun. Trotz des Risikoanteils ist eine solche Einmalprämien-Lebensversicherung in erster Linie eine Kapitalanlage – das wurde auch so gesagt –, aber eine Kapitalanlage, bei der der Ertrag nicht besteuert werden muss. Die Steuerersparnis lohnt sich insbesondere bei den höheren Anlagen. Das ist selbstverständlich. Aber schon bei einer Einmaleinlage von 100 000 Franken ergeben sich, auf die 10 Jahre Laufzeit ausgerechnet, Steuerersparnisse gegen schätzungsweise 10 000 Franken. Das ist nicht nichts.

Aus diesem Grund ist diese Privilegierung der Einmalprämien-Lebensversicherungen mit der Interpretation, 10 Jahre Laufzeit oder 60 Jahre Lebensalter, auch unsozial, weil sie sich hauptsächlich für die günstig auswirkt, die das Vermögen. Wenn die Lebensversicherungsprämien mit der Stempelsteuer belastet würden, wäre eine solche Privilegierung an sich noch verständlich. Aber bekanntlich wurde das abgelehnt. Deshalb besteht kein Grund, diese Privilegierung weiterzuführen.

Ich muss aber namens der Mehrheit der SVP-Fraktion auch erklären, dass die Entstehung dieser Gesetzesvorlage unschön ist. Herr Stucky hat absolut recht: Wir im Parlament, beide Kammern, haben in mehrmaligen Diskussionen und Entscheidungen der alternativen Lösung zugestimmt, 10 Jahre Laufzeit oder Erreichen des 60. Altersjahres. Die Steuerverwaltung und Herr Bundesrat Stich haben den eindeutigen Willen des Parlaments anders interpretiert. Aber sie konnten das tun, weil der Gesetzestext beide Interpretationen zulies.

Bei der Formulierung dieses Gesetzestextes, d. h. beim Beschluss über diese Formulierung, hat das Parlament einen Schnitzer gemacht. Wir sollten Gesetze machen, die eine Uminterpretation gar nicht zulassen. Weil nun diese Interpretationsfrage natürlich zur Diskussion steht, müssen wir entscheiden, was nun richtig ist, was das Parlament tatsächlich meint. Dabei können wir durchaus auch auf den bisherigen Entscheid zurückkommen.

Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass eigentliche Vorsorge wie bisher steuerlich privilegiert werden muss. Das ist ein Verfassungsauftrag. Privilegiert werden müssen unbedingt normale Versicherungsverträge mit laufenden Prämien, die bezahlt werden müssen. Solche Versicherungen sind nach wie vor bei der Auszahlung steuerbefreit. Es ist auch richtig, dass Einmalprämien, bei denen die Vorsorge durch die zehnjährige Laufzeit und durch das Erreichen des 60. Altersjahres nachgewiesen ist, wenn sie zur Auszahlung kommen, privilegiert werden müssen und die Erträge nicht besteuert werden sollen.

Wir sind ebenso klar der Meinung, dass Einmalprämien-Versicherungspolice, die die beiden Bedingungen nicht gemeinsam erfüllen, also nur alternativ eine der Bedingungen erfüllen, gegenüber anderen Kapitalanlagen nicht privilegiert werden sollen.

Zur Uebergangslösung noch ein Wort: Es ist klar, dass aufgrund dieser verschiedenen Interpretationen nun Versprechungen gemacht worden sind. Es sind Verträge abgeschlossen worden, und im Interesse der Rechtssicherheit müssen wir eine Uebergangslösung finden. Wir glauben, diese Lösung mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 205a gefunden zu haben. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Variante gemäss Antrag Stucky abzulehnen. Sie würde mit sich bringen, dass solche Leute, die die Versicherungen bis

Ende 1994 schon abgeschlossen hatten, nun auf die Dauer privilegiert würden. Wir würden ein Privileg, das einmal gewährt worden ist, zementieren. Mit der Uebergangslösung gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission kann der Versicherte aus der Police aussteigen. Er muss die Erträge nicht mehr versteuern, die bis jetzt aufgelaufen sind, aber künftig wird er besteuert werden müssen, auch für die Erträge – genau nach dem Willen des Gesetzes.

Ich beantrage Ihnen namens der Mehrheit der SVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionmehrheit.

Reimann Maximilian: Die Minderheit der SVP-Fraktion lehnt den Antrag der Kommissionmehrheit ab, weil unserer Ansicht nach Treu und Glauben in einem Rechtsgeschäft oberste Priorität haben sollen. Tausende von Versicherungsnehmern haben Verträge abgeschlossen – davon die überwiegende Mehrheit, Herr Thür und Herr Strahm Rudolf, mit kleineren und mittleren Beträgen –, im Wissen und im Vertrauen darauf, sich für zehn Jahre oder bis mindestens zum 60. Altersjahr zu binden. Dann ist ihr Geld sicher und vorsorglich angelegt, und sie kommen in den Genuss eines von der Verfassung, von Volk und Ständen so gewollten steuerlichen Vorsorgeprivilegs. Da bin ich anderer Meinung als die beiden Kommissionssprecher. Das Beispiel von Herrn Strahm mit den Mehrfachverträgen «zieht» ebenfalls nicht; das wäre ganz klar eine Steuerumgehung, und bei Steuerumgehungen gibt es keine Privilegien.

Offenbar fanden im nachhinein spitzfindige Juristen im Eidgenössischen Finanzdepartement heraus, dass unsere ursprüngliche Formulierung widersprüchlich sein könnte. Deshalb debattieren wir heute bereits ein zweites oder ein drittes Mal darüber. Für mich bestand dieser Widerspruch nie. Die Materialien, insbesondere die Voten, die im Parlament gehalten worden waren – Herr Stucky wies bereits darauf hin –, sprechen eine unmissverständliche Sprache. Sie belegen, dass der Gesetzgeber eindeutig im Sinne der Minderheit Friderici Charles legiferiert hatte. Treu und Glauben unseren Mitbürgern gegenüber gebieten uns, diese Linie beizubehalten.

Sollte sich die Mehrheit des Rates dieser Schlussfolgerung heute nicht anschliessen können, dann tun Sie es bitte zumindest beim Antrag Stucky. Es geht wirklich nicht an, dass bestehende Verträge einfach so aufgelöst werden sollen, weil der Staat mit der Aussicht dazu anreizt, dass man dann fiskalisch nicht belangt wird. So geht es wirklich nicht. «Pacta sunt servanda» haben wir schon ganz am Anfang unseres Jus-Studiums gelernt, und nun rufen wir als Gesetzgeber faktisch dazu auf, langfristig geschlossene Verträge aufzulösen.

Das geht mir wider den Strich. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Friderici Charles zu folgen. Wenn dieser Antrag unterliegen sollte, stimmen Sie bei der Uebergangsregelung (Art. 205a) dem Antrag Stucky zu.

Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

a. im Erlebensfall oder

Minderheit

(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)

a. im Erlebensfall oder bei Rückkauf. Solche Erträge sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Eventualantrag Camponovo

(falls der Antrag der Minderheit angenommen wird)

a. das 60. Altersjahr vollendet hat, sind solche Erträge steuerfrei bis zu einem Höchstbetrag von 70 000 Franken für jeden Steuerpflichtigen oder die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Familienmitglieder.

Art. 20 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Minorité

(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)

a. en cas de vie ou de rachat d'assurances de capitaux à prime unique susceptibles de rachat. Ces rendements sont exonérés si le rapport contractuel a duré dix ans au moins ou si l'assuré a 60 ans révolus.

Proposition subsidiaire Camponovo

(au cas où la proposition de la minorité est acceptée)

a. a 60 ans révolus et jusqu'à un maximum de 70 000 francs par contribuable ou pour tous les membres de la famille du même code fiscal.

M. Gros Jean-Michel, porte-parole de la minorité: C'est effectivement une procédure un petit peu étrange qui veut que l'on développe une proposition de minorité après que chacun a pris position à son sujet. La formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct prête à controverse. Ce qu'il est important de dire, c'est que jusqu'à l'élaboration de cette loi, tous les revenus des assurances de capitaux rachetables étaient exonérés d'impôt. C'est l'article 21 bis alinéa 3 de l'arrêté du Conseil fédéral sur la perception d'un impôt fédéral direct qui nous le dit.

Le nouveau texte veut les imposer à l'avenir. Mais les deux conseils ont, contre l'avis répété du Conseil fédéral, choisi la solution alternative: sont exemptés de l'impôt les revenus d'assurances soit lorsque la durée du contrat a été de dix ans, soit lorsqu'à l'échéance le preneur d'assurance est âgé de 60 ans révolus. Alors je ne sais pas, Monsieur Couchepin, rapporteur, s'il faut considérer que jusqu'à maintenant nous avons vécu dans l'anticonstitutionnalité la plus totale, je n'ose y croire. La proposition Rüesch, lors de la délibération du Conseil des Etats le 27 septembre 1990, corrobore cette volonté du législateur.

L'Administration fédérale des contributions s'est exprimée à plusieurs reprises dans le même sens, oralement et par écrit, après la clôture de la procédure législative. Pourtant, près d'un an et demi après l'approbation du texte législatif, la même Administration fédérale des contributions a brusquement changé d'opinion suite à une controverse provoquée par une formulation malheureuse qui a déjà causé de vives réactions au sein du Parlement et une insécurité juridique auprès des assurés.

Le 19 juin 1992, M^{me} Spoerry et M. Küchler déposaient des motions. 92.3276 et 92.3297 respectivement, cosignées par la majorité absolue des parlementaires tant au Conseil des Etats, avec 32 signatures, qu'au Conseil national, avec 110 signatures. Ces motions ont été adoptées à une large majorité et transmises au Conseil fédéral avec le mandat d'appliquer la solution alternative. Malgré cette injonction très ferme, le

Conseil fédéral persiste dans sa position en faveur d'une exonération fiscale restrictive des assurances à prime unique, bien que des experts réputés aient confirmé la légalité de l'application alternative des deux conditions en faisant appel au raisonnement mathématique. C'est le cas, notamment, pour l'ancien juge fédéral Pfister, ancien secrétaire général des Chambres, qui, en novembre 1992, dans la revue des juristes bernois, a pris position dans cette controverse et a clairement dit qu'il s'agissait, en l'espèce, de respecter la volonté du législateur et a, par la même occasion, vivement critiqué le procédé de l'Administration fédérale des contributions. C'est également le cas des professeurs Jaag et Cagianut qui arrivent à la même conclusion, à savoir que la volonté du législateur d'instaurer une solution alternative doit l'emporter sur une pure application littérale du texte. Enfin, le directeur de l'Administration fédérale des contributions, lui-même, a admis dans la «NZZ» du 26 juin 1992 que la volonté du législateur était en faveur de la solution alternative, même si la formulation prêtait à confusion.

L'exposé des motifs dans le message du Conseil fédéral est erroné à divers égards, en particulier le mandat constitutionnel n'englobe pas seulement l'encouragement de la prévoyance vieillesse, mais également toute forme de prévoyance. Je vous renvoie à cet égard au développement de la proposition Rüesch qui est très explicite dans ce domaine.

La proposition de la minorité de la commission correspond à la volonté marquée de nos deux Chambres lors de la discussion de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Une autre formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a ne serait pas compatible avec la séparation des pouvoirs et le principe de la compétence du législateur. Toute assurance de capitalisation est liée à une activité de placement. A ce titre, un fait déterminant découle de l'impossibilité dans laquelle sont les assureurs d'exercer leur activité dans le domaine des affaires bancaires selon l'article 12 de la loi sur la surveillance des assurances, soit l'interdiction des activités étrangères à l'assurance.

Les assurances-vie se différencient des affaires bancaires, en particulier du fait qu'il y a toujours la couverture d'un risque, que la part d'épargne est soumise à des dispositions très restrictives quant au placement, que les contrats sont de longue durée et que la somme d'assurance convenue, taux technique inclus, est garantie à l'échéance. Un rachat prématuré n'est possible qu'avec de sérieuses pénalités financières. Le Tribunal fédéral a également constaté dans un jugement récemment publié qu'entre l'épargne auprès d'une banque et celle auprès d'une assurance il existe des différences qualifiées qui justifient un traitement fiscal différencié.

Dans l'assurance à prime unique, il ne s'agit pas au premier chef d'affaires importantes, comme le soutient l'Administration fédérale des contributions, mais bien, le plus souvent, de réinvestissement de capitaux arrivés à échéance dont le montant moyen, et M. Stucky l'a fort bien dit, est inférieur à 100 000 francs.

En conclusion, la minorité de la Commission de l'économie et des redevances vous prie d'accepter la nouvelle formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a qu'elle a défendue en commission. Pour rationaliser les débats, je vous signale que le groupe libéral partage également l'avis de la minorité de la commission et qu'il votera donc la proposition que je viens de défendre.

Ledergerber: Ich spreche zum Minderheitsantrag Friderici Charles, der von folgenden Herren unterzeichnet wurde: Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet – Herr Gobet eigentlich nicht mehr, er hat seine Meinung geändert –, Kühne, Perey, Philipona und Theubet.

Diese Minderheit will die Aenderung, die wir hier im Gesetz über die direkten Steuern einführen wollen, genau ins Gegenteil verkehren. Nach dieser Minderheit soll in Zukunft Versicherungssparen ganz klar steuerfrei bleiben. Wenn Sie also der Meinung sind, wir sollen dieses Steuerschlupfloch offen halten, dann müssen Sie dieser Minderheit zustimmen.

Wir sind der ganz dezidierten Auffassung, dass es keine fiskalischen, keine sozialen und keine Gründe bezüglich des Alters-

sparens gibt, um hier Versicherungssparen steuerlich zu privilegieren. Man spricht hier immer davon, es gehe um die Altersvorsorge. Aber wenn Sie die Zahlen ein bisschen betrachten, sehen Sie sehr schnell: Es geht um Steuerumgehung und nichts anderes.

Der ganze Bestand dieser Einmaleinlageversicherungen beträgt heute in der Schweiz etwa 10 Milliarden Franken, d. h., wir sprechen von jährlichen Erträgen von ungefähr einer halben Milliarde Franken respektive von einem Steueraufkommen – wenn wir die Grenzsteuern nehmen – in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken, die den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund hier verlorengehen, weil eine bestimmte Einkommensschicht steuerlich privilegiert werden soll. Ich kann gar nicht verstehen, wie Sie mit den grossen Bemühungen um einen ausgeglichenen Bundeshaushalt und um die Sanierung der kantonalen Finanzen überhaupt solche Massnahmen in Betracht ziehen könnten.

Es zeigt sich heute, im Jahr 1993, dass dort, wo es sehr viel lukrativer war, sein Geld an der Börse anzulegen, die Menge der Einmaleinlageversicherungen ganz markant zurückgegangen ist. Man kann daraus auch ersehen, dass es eben eine Anlagevariante und nicht eine Alterssparvariante ist.

Bei dieser von der Minderheit beantragten Lösung, wo es genügt, wenn Sie zehn Jahre das Kapital bei der Versicherung angelegt haben, können Sie mit Fug und Recht nicht von Altersvorsorge sprechen, sondern es ist die Möglichkeit, Geld so anzulegen, dass die Erträge steuerfrei sind und dass Sie gleichzeitig kein Risiko eingehen, wie Sie das bei einer Aktienanlage machen.

Herr Reimann Maximilian hat davon gesprochen, man könne doch nicht den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen, er habe das im ersten Semester Rechtsstudium bereits gelernt. Die Kommissionsmehrheit hat ja eine Lösung vorgeschlagen, in Artikel 205a, wo wir all jenen Leuten, die basierend auf Treu und Glauben solche Einmaleinlageversicherungen gemacht haben, die Möglichkeit anbieten, sich bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen aus diesen Sparverträgen zurückzuziehen. Damit haben wir doch den Grundsatz von Treu und Glauben in keiner Art und Weise verletzt.

Noch ein letzter Punkt: Es ist von Herrn Stucky, aber auch von anderer Seite, immer gesagt worden, es seien ja gar nicht die Grossparer, sondern die Kleinsparer, die hier steuerliche Vorteile geniessen. Die Durchschnittshöhe der Einmaleinlageversicherung beträgt 70 000 Franken. Da muss nun jemand von Ihnen kommen und sagen, das seien Kleinsparer, die in einem Jahr die Einmaleinlageversicherungen von 70 000 Franken abschliessen können. Das sind nun bei Gott nicht die Kleinsparer, sondern das ist der gehobene Mittelstand, der hier Geld sicher und lukrativ anlegen kann.

Wenn wir bei der Steuerbelastung die Gerechtigkeit als Prinzip aufrechterhalten wollen, gibt es keinen Grund, das Versicherungssparen dermassen zu bevorzugen. Das Versicherungssparen soll dem Sparen bei einer Kantonalbank, dem Sparen mit Obligationen gleichgestellt sein – es sei denn, es handle sich um Altersvorsorge. Dort sind die nötigen Institute aber vorhanden.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Friderici Charles abzulehnen.

M. Couchepin, rapporteur: Les partisans de la minorité de la commission ont beaucoup évoqué la volonté du législateur et les difficultés qui étaient nées du texte qui avait été adopté précédemment. Je crois qu'il faudrait rappeler que la volonté du législateur va s'exprimer aujourd'hui, et ce n'est pas parce que, dans le passé, on a pensé voter de telle ou telle manière, qu'on n'a pas le droit, aujourd'hui, de clarifier la situation et d'exprimer d'une manière très claire la volonté du législateur. Il ne faut donc pas se laisser prendre par une espèce d'obligation morale qui nous imposerait de ne pas se demander aujourd'hui si c'est juste ou si ce n'est pas juste, parce que, dans le passé, il y a eu un certain nombre de doutes sur ce que voulait réellement le législateur, sur ce que voulait la majorité du Parlement.

Qu'il y ait eu une controverse au sujet de ce que voulait dire le texte voté antérieurement, c'est absolument clair et on en tient

compte dans les dispositions transitoires. Mais la question aujourd'hui, vous, membres du législatif, que vous devez vous poser, c'est: est-ce juste ou n'est-ce pas juste de favoriser ces assurances à prime unique? Il faut d'abord rappeler que certaines assurances à prime unique resteront privilégiées. Tout à l'heure quelqu'un nous a posé une question relative à son capital qu'il avait retiré à l'occasion du départ d'une entreprise, qu'il a placé en prime unique et qu'il touchera à 65 ans. C'est absolument clair que la volonté du législateur, la constitution, le droit que nous allons adopter permettent de privilégier ce type de placement qui a été fait en vue de la vieillesse.

Par contre, est-il juste que quelqu'un qui, à 30 ans, aurait fait un bénéfice sur une affaire immobilière de 500 000 francs puisse placer cette somme pour 10 ans sous forme d'une assurance à prime unique, avec un risque très limité – on y reviendra dans un instant –, à 45 ans récupère ce montant avec les revenus du capital, sans avoir à payer aucun impôt? Il replacerait de 45 à 55 ans, puis encore de 55 à 65 ans et la dernière fois il aurait droit au privilège. Est-ce que ce serait juste que cette personne puisse ainsi, toute sa vie, tirer 500 000 francs de capital sans jamais payer d'impôts sur les revenus de ce capital, alors que si quelqu'un place gentiment dans une banque, d'année en année, 5000 ou 10 000 francs, il paie toute sa vie des impôts sur les intérêts de ce capital? Ce que nous ne voulons pas, c'est cette injustice qui favorise certainement les plus aisés aux dépens de ceux qui doivent économiser plus lentement et de plus petites sommes.

On joue avec les moyennes et on dit que la moyenne de ces assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique est de 70 000 francs. En d'autres circonstances, dans les mêmes milieux qui, aujourd'hui, jouent avec les moyennes, on a ironisé sur ce qu'est une moyenne, c'est-à-dire la somme de cas individuels qui peuvent être extrêmes et qui finissent par faire quelque chose qui ne veut rien dire dans le cas précis qui nous occupe aujourd'hui.

Il faut aussi rappeler que si les assurances à prime unique sont des assurances, la part épargne peut être disproportionnée par rapport à la part assurance. Vous pouvez faire une assurance à prime unique de 1 million de francs et avoir une assurance de 4000 ou 10 000 francs. Par conséquent, le caractère d'épargne et le caractère de placement sont absolument prioritaires. C'est le pâté d'alouette composé d'un cheval et d'une alouette, la part de l'alouette, c'est, dans ce cas-là, la part de l'assurance.

Bien sûr, on n'a pas évoqué, durant les premiers débats, le problème constitutionnel. On l'évoque aujourd'hui, peut-être aurait-on dû insister auparavant, mais je crois que la constitution est d'abord au service d'une certaine équité, et la constitution, dans ce cas, défend de donner un privilège à ce type d'épargne par rapport à d'autres privilèges.

Je vous propose donc de faire comme M. Gobet et, sur le chemin de Damas, ceux d'entre vous qui étaient tentés de soutenir la proposition de minorité, de découvrir la vérité et d'accepter la proposition de la majorité de la commission.

David, Berichterstatte: Ich begreife natürlich, wenn sich hier an diesem Pult Kollegen, die unmittelbar mit Versicherungen zu tun haben, dafür einsetzen, dass diese Regelung bestehen bleibt; denn hier werden Versicherungen begünstigt. Kollege Keller Rudolf ist Versicherungskaufmann und hat sich hier mit Vehemenz für die Privilegierung eingesetzt; er müsste aber nach meiner Meinung korrekterweise auf seine Interessenbindung in dieser Sache hinweisen.

Zu den Argumenten, die hier vorgetragen worden sind, um dieses Privileg einzuführen: Insbesondere Herr Stucky hat, neben anderen, die Gewaltenteilung und das Prinzip von Treu und Glauben angesprochen, und zwar unter Bezugnahme auf unsere Verhandlungen beim Erlass des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Der Gesetzestext, so, wie er in Kraft treten würde, wenn wir Nichtintreten beschliessen, hat einen Wortlaut, der gegen die Auffassung von Herrn Stucky spricht. Und wie wir alle wissen, ist für die Gesetzesauslegung in erster Linie der Wortlaut ausschlaggebend.

Natürlich würde das Bundesgericht in einer zweiten Phase auch den historischen Willen des Gesetzgebers zu Rate zie-

hen und feststellen, was im Parlament gesagt worden ist. An dritter Stelle würde das Bundesgericht aber schliesslich, neben der Berücksichtigung des Wortlautes und der Äusserungen in den Räten, abklären, was Ziel und Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist. Und wenn es dieses Auslegungselement noch bezieht, würde das Bundesgericht nach meiner Meinung sagen: Diese Bestimmung zielt auf Vorsorge ab, also soll sie sich auch an der Vorsorge orientieren. Aus dieser Sicht bin ich überzeugt, dass unsere Richter in Lausanne, wenn wir gar nichts machen würden, auch aufgrund des bestehenden Gesetzestextes zur Lösung kämen, dass diese Vorsorgeprivilegierung nur dann Platz greifen kann, wenn sie auf die Altersvorsorge ausgerichtet ist und wenn die Kondition «60 Jahre alt» erfüllt ist.

Aus diesen Gründen kann man, wenn man das seriös auslegt, nicht davon reden, dass hier die Gewaltenteilung verletzt worden sei oder verletzt werde. Man kann allenfalls geltend machen, dass wir bei der Schaffung dieses Gesetzes den Text nicht hinreichend sorgfältig redigiert haben, so dass er für alle klar und eindeutig ist. Nur dies wollen wir eigentlich heute nachholen. Wir wollen den Text für die Steuerpflichtigen klar und eindeutig festlegen. Daher bin ich der Auffassung, dass sich aus dem früheren Gesetzgebungsvorgang nichts zugunsten des Antrages der Minderheit Friderici Charles ableiten lässt.

Zur Sache selbst: Es ist hier ausgeführt worden, wie wichtig diese Bestimmung für die Vorsorge, für das Sparen sei. Ich bin einfach etwas erstaunt, wenn man hier mit aller Kraft eine Bestimmung durchsetzen will, die für 1 bis 2 Prozent der Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung von Kapitalerträgen bewirkt. Ich weiss nicht, ob man dabei die 98 Prozent der übrigen Steuerpflichtigen vergisst oder ob man sie vergessen will: Das sind all jene, die Sparhefte oder Kassaobligationen haben und denen die Verrechnungssteuer von 35 Prozent unmittelbar beim Zins jährlich abgezogen wird; den einfachen Leuten, den Kleinsparern, wird das also vom Staat abgezogen. Sie müssen das Abgezogene dann in der Steuererklärung mühsam wieder zurückfordern, weil man ihnen nicht traut, dass sie den Ertrag versteuern; da haben wir ganz scharfe Massnahmen, damit der Vermögensertrag versteuert wird. Hier hingegen, wo es um grosse Beträge geht, wo es einen relativ kleinen Teil der Steuerpflichtigen betrifft, will man Steuerfreiheit einführen. Damit habe ich allergrösste Mühe.

Es ist richtig gesagt worden, dass es hier im Durchschnitt um Einmalprämien von 70 000 Franken geht, die eingelegt werden. Ich möchte die Frage an Sie hier in diesem Rat richten: Wer von Ihnen ist in der Lage, eine solche Einmalprämie einzuzahlen? Jeder würde es gerne machen, weil damit Steuerfreiheit verbunden ist. Ich warne Sie davor, solche Privilegien einzuführen. Damit machen Sie die Steuergerechtigkeit kaputt. Eine solche Privilegienwirtschaft schadet dem Vertrauen des Bürgers und der Bürgerin in unseren Staat.

Ich begreife auch nicht, das muss ich als weiteres Argument beifügen, warum Herr Stucky – nachdem wir die Mehrwertsteuer durchgebracht haben, die zum Ziel hat, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden – nun eine Steuerregelung einführen will, die klar wettbewerbsverzerrend ist. Wir machen zwischen zwei Branchen, die sich beide dem Geschäft der Kapitalanlageverwaltung widmen, steuerliche Unterschiede, indem wir eine Branche bevorzugen und die andere benachteiligen – das ist doch Schaffung neuer Wettbewerbsverzerrungen! Wir haben uns doch zum Ziel gesetzt, im Binnenmarkt Schweiz, mit der ganzen Eurolex-Gesetzgebung, diese Regeln, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen, abzuschaffen. Wir wollen Chancengleichheit unter den verschiedenen Branchen herbeiführen. Es ist einfach nicht der Zeitpunkt, jetzt hier wieder auf die Gegenfahrbahn zu wechseln und das Gegenteil von dem zu machen, was uns immer gepredigt wird.

Ein letzter Gesichtspunkt, er ist hier auch angesprochen worden: Heute, wo viele Bürgerinnen und Bürger in diesem Land den Gürtel enger schnallen müssen, wo viele bei der letzten Volksabstimmung trotzdem der Mehrwertsteuer zugestimmt haben, wo sie sogar einem Satz von 6,5 Prozent zugestimmt haben, wo sie bereit waren, ein Opfer zu bringen, damit dieser Staat seine Aufgaben erfüllen kann, wollen Sie in einem ganz

bestimmten Sektor ein Steuerprivileg einführen. Das geht so nicht!

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bundesrat Stich: Es ist nicht besonders angenehm, wenn man ein Gesetz ändern muss, bevor es in Kraft steht. Aber dieses Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das wir nun ändern, hat das Parlament im Jahre 1983 – also noch unter Bundesrat Ritschard – zu beraten angefangen, und es ist 1990 damit fertig geworden. Auf vielseitigen Wunsch tritt dieses Gesetz erst auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Das ist nicht die Schuld des Finanzministers, sondern es waren hier viele Interessen im Spiel, Herr Stucky. Auch die kantonalen Finanzdirektoren z. B. haben das Hinausschieben gewünscht. Ich hätte das Gesetz gerne früher in Kraft gesetzt.

Am Schluss dieser langen, langen Beratungen haben wir seitens der Steuerverwaltung versucht, einen besser verständlichen Text zu präsentieren, noch in der Phase der Differenzbereinigung. Dort ist es dann zu einer Aenderung des Wertes gekommen. Viele Leute wollten einfach erreichen, dass man bei der Einmaleinlage grundsätzlich keine Steuerpflicht hätte. Es ist zuzugeben, dass das der Wille war. Später ist man dann auch an mich gelangt und hat gesagt, ich müsse doch dem Willen des Parlamentes Rechnung tragen. Aber dem Willen des Parlamentes Rechnung tragen kann man nicht, wenn der Gesetzestext eindeutig anders ist, und der Gesetzestext ist eindeutig anders.

Ich habe hier beispielsweise aus der «Steuer Revue» noch einen Artikel von einem Mathematiker aus dem Kanton Solothurn vor Augen, der dieses Beispiel genommen hat, um seinen Schülern die Logik etwas näherzubringen, und auch um zu zeigen, dass hier der Gesetzestext klar etwas anderes aussagt, als im Ständerat gefordert worden ist. Wir haben also diese Differenz zwischen der Aussage von Parlamentariern und dem Gesetzestext. Das ist eine schwierige Situation, und in dieser schwierigen Situation haben wir gefunden, es sei zweckmässig, noch einmal über den Sinn dieses Artikels zu diskutieren. Sonst hätten wir die Sache einfach laufenlassen und dann beim Bundesgericht dafür sorgen können, dass die Auffassung des Bundesrates und der Steuerverwaltung durchgesetzt werden kann. Aber gerade weil das Gesetz noch nicht in Kraft ist, haben wir es vorgezogen, eine saubere Lösung zu schaffen.

Die Frage, die das Parlament heute – nicht ganz einen Monat nach der Abstimmung über die Mehrwertsteuer – zu beantworten hat, lautet: Soll man für Kapitaleinkommen Steuerbefreiungen vorsehen, vorab noch, wenn es grosse Summen sind? Das ist die entscheidende Frage, die Sie heute beantworten müssen. Für mich ist es klar: Das ist nicht möglich.

Man kann natürlich sagen, das sei nicht sehr viel. Aber da ist beispielsweise auch der – noch nicht begründete – Eventualantrag von Herrn Camponovo, der verlangt: «... sind solche Erträge steuerfrei bis zu einem Höchstbetrag von 70 000 Franken für jeden Steuerpflichtigen oder die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Familienmitglieder.»

Ich nehme jetzt einmal nur den Betrag von 70 000 Franken, den Sie nach diesem Text offenbar steuerfrei lassen möchten. Sie müssen einfach wissen: In der Schweiz gibt es 2 700 000 Steuerpflichtige, die ein kleineres Einkommen als 70 000 Franken haben. Deshalb sollten Sie hier auch bedenken: Wenn man schon indirekte Steuern einführt, darf man das Kapitaleinkommen nicht befreien. Ganz abgesehen davon, dass es verfassungswidrig ist, wenn man in einem Bereich Steuerbefreiungen zulässt und im anderen nicht; denn ob Sie nun das Geld zu einer Versicherungsgesellschaft bringen oder ob Sie es zu einer Bank bringen, letztlich wollen Sie ja sparen, Sie wollen Vorsorge treffen. Das ist in jedem Fall so. Und es ist nicht einzusehen, warum nun derjenige, der zur Versicherungsgesellschaft geht, gegenüber demjenigen, der zur Bank geht, privilegiert sein soll. Das ist rechtsungleiche Behandlung; das sollte in einem schweizerischen Steuergesetz nicht zugelassen werden.

Sie sollten also hier ganz eindeutig der Mehrheit zustimmen und nicht der Minderheit.

Herr Stucky, Herr Dreher, Herr Reimann Maximilian haben gross von Treu und Glauben gesprochen. Man hätte nicht nach Treu und Glauben gehandelt. Ich frage Sie: Entspricht es Treu und Glauben, wenn man davon ausgehen muss, dass ein Gesetz verfassungswidrig sei und das Recht ungleich behandle? Entspricht es Treu und Glauben, wenn man davon ausgehen muss, dass in der Schweiz Kapitaleinkünfte steuerfrei seien? Das ist die Frage, die sich derjenige, der diese Anlage gemacht hat, überlegen musste. Meines Erachtens hat das mit Treu und Glauben nicht viel zu tun, sondern er hat die Variante gewählt – ich kenne die Inserate, die man für Anlagen gemacht hat –, bei welcher er Steuern sparen kann, wie bei der Einmaleinlage auch. Aber es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, solche Zustände zu dulden. Ich bitte Sie, klares Recht zu schaffen und dafür zu sorgen, dass nicht nur derjenige, der einen Lohnausweis hat, sein Einkommen bis zum letzten Heller und Pfennig versteuern muss, sondern auch derjenige, der ein Kapitaleinkommen hat.

Der Hinweis, dass andere Vorsorgeeinrichtungen oder andere Vorsorgemöglichkeiten gegeben sein sollten, ist schon in der ständerätlichen Kommission gemacht worden. Das ist wahr, aber wir können nicht für einen einzelnen Bereich, nämlich für das Versicherungssparen, eine Ausnahme machen, sonst müssen wir sagen: Befreien wir das ganze Kapitaleinkommen, die Zinseinkommen, die Dividendeneinkommen, dann ist es wieder rechtsgleich. Aber das kann nicht der Zweck sein. Das ist nicht möglich, denn in der Schweiz werden die Unterschiede zwischen Reich und Arm ohnehin schon grösser.

Ich bitte Sie, schaffen Sie Recht und einen sozialen Ausgleich, nicht dass die Mehrheit des Schweizervolkes davon ausgehen muss, dass man für einzelne Leute Privilegien schafft, dass diese Leute Steuern umgehen können und auch die Möglichkeit haben, hinterzogene Gelder auf diese Art und Weise wieder steuerfrei anzulegen.

Ich danke Ihnen für die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Baumann, Béguelin, Bircher Peter, Blatter, Borel François, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Chevallaz, Columberg, Comby, Couchepin, Daepf, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Hägglings, Fischer-Sursee, Gardiol, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Herczog, Hess Otto, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Maitre, Mammie, Marti Werner, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Nabholz, Nebiker, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Wanner, Wick, Wiederkehr, Wyss William, Zbinden, Zisyadis, Zölch, Züger, Zwahlen, Zwygart (112)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Allenspach, Aregger, Aubry, Berger, Bezzola, Binder, Bischof, Blocher, Bonny, Borradori, Bühler Gerold, Cavadini Adriano, Cincera, Dettling, Dreher, Eggly, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gros Jean-Michel, Heberlein, Hegetschweiler, Kern, Kühne, Leuba, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Pery, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter,

Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steine-
mann, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vet-
terli, Wittenwiler, Wyss Paul (63)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Graber (1)

Abwesend sind – Sont absents:

Bär, Baumberger, Bäumlín, Bodenmann, Borer Roland, Brun-
ner Christiane, Friderici Charles, Giezendanner, Gysin, Hess
Peter, Jaeger, Jenni Peter, Keller Rudolf, Loeb François, Müh-
lemann, Ruf, Sandoz, Schwab, Segmüller, Tschopp, Vollmer,
Weder Hansjürg, Ziegler Jean (23)

Präsidentin Haller stimmt nicht

M^{me} Haller, présidente, ne vote pas

Präsidentin: Damit entfällt der Eventualantrag Camponovo.

Art. 205a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Steuerfreie Auflösung von Kapitalversicherungen mit Einmal-
prämie

Wortlaut

Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchsta-
be a, die in den Jahren 1991, 1992 oder 1993 abgeschlossen
worden sind, können bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen
aufgelöst werden.

Minderheit

(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh,
Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Strahm Rudolf

Titel

Steuerfreie Auflösung von Kapitalversicherungen mit Einmal-
prämie

Wortlaut

Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchsta-
be a, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind, können
bis Ende 1995 steuerfrei aufgelöst werden.

Antrag Stucky

Wortlaut

Kapitalversicherungen gegen Einmalprämien, die vor dem
Jahre 1994 abgeschlossen worden sind und deren Vertrags-
dauer mindestens zehn Jahre beträgt, bleiben steuerfrei.

Art. 205a (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Résiliation en franchise d'impôt d'assurances de capitaux ac-
quittées au moyen d'une prime unique

Texte

Les assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa premier
lettre a, qui ont été conclues dans les années 1991, 1992 et
1993, peuvent être résiliées sans conséquences fiscales
jusqu'à la fin de 1995.

Minorité

(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh,
Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)

Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Strahm Rudolf

Titre

Résiliation en franchise d'impôt d'assurances de capitaux ac-
quittées au moyen d'une prime unique

Texte

Les assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa premier
lettre a, qui ont été conclues avant la fin de 1993, peuvent être
résiliées sans conséquences fiscales jusqu'à la fin de 1995.

Proposition Stucky

Texte

Les assurances de capitaux contre des primes uniques qui se-
ront conclues avant 1994 pour au moins dix ans sont exoné-
rées d'impôts.

Stucky: Es geht um eine Uebergangsklausel. Es ist unbestri-
ten, dass wir eine solche schaffen müssen. Wir haben in der
Diskussion in der Kommission eine Formel gefunden, die sich
bei näherer Prüfung doch nicht als rechtsgleich herausgestellt
hat, und zwar sehen Sie im Text, dass Versicherungen, die ab
dem Jahr 1991 abgeschlossen worden sind, ohne steuerliche
Folgen bis 1995 aufgelöst werden können.

Was geschieht nun mit den Versicherungen, die vor 1990 ab-
geschlossen worden sind? Solche gibt es natürlich, und zwar
sehr zahlreich. Mein Antrag geht darauf hin, dass man diese
Versicherungen vor 1990 aus Gründen der Rechtsgleichheit
ebenfalls steuerfrei macht, sofern der Vertrag mindestens
zehn Jahre gedauert hat. Damit hätten wir diese Verschieden-
heit zwischen denjenigen Glücklichen, die 1991 abgeschlos-
sen, und den Unglücklichen, die 1990 und zuvor abgeschlos-
sen haben, ausgebügelt.

Es geht darum, gleiche Tatbestände rechtsgleich zu behan-
deln. Es ist nicht einzusehen, warum das Jahr 1991 das Stich-
jahr sein soll. Sie dürfen nicht vergessen, dass nach gelten-
dem Recht solche Verträge bisher steuerfrei abgeschlossen
werden konnten.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, einerseits nach vorne zu öf-
fnen, andererseits eine Mindestdauer von zehn Jahren als Vor-
aussetzung einzuführen.

Strahm Rudolf: Ich spreche ebenfalls zu Artikel 205a. Es geht
um die leidige Frage der Uebergangsbestimmungen. Ich
muss zugeben: Wir hätten in der Kommission gerne noch et-
was gründlicher über diese Frage diskutiert.

Herr Stucky hat das Verdienst, in seinem Antrag auf einen
Schwachpunkt respektive eigentlich auf eine Unmöglichkeit
bei der Lösung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit hin-
zuweisen. Ich bin der Auffassung, dass Herr Stucky in seiner
Kritik recht hat, aber seine Lösung können wir nicht akzeptie-
ren. Aus einer berechtigten Kritik heraus beantragt er jetzt eine
ganz andere Lösung, die nicht in der Philosophie der Kom-
missionsmehrheit liegt. Mein Antrag versucht, den Antrag der
Kommissionsmehrheit zu verbessern und den Mangel zu be-
heben, den wir wahrscheinlich übersehen haben.

Ich muss erklären, worum es materiell geht, daher ein Beispiel,
damit es verständlicher wird. Nehmen wir eine Einmaleinlage
von 100 000 Franken für zehn Jahre: Nach zehn Jahren würde
sie zurückbezahlt und 180 000 Franken mit den Erträgen er-
bringen. Um die 80 000 Franken kumulierte Erträge der zehn
Jahre geht es: Müssen sie versteuert werden oder nicht? Wir
haben mit der vorgängigen Abstimmung beschlossen, dass
diese 80 000 Franken nur dann steuerbefreit sind, wenn bei
der Rückzahlung der Eigner über 60jährig ist und wenn der
Vertrag über zehn Jahre gedauert hat, das heisst, wenn es sich
um eine echte Vorsorgeanlage gehandelt hat.

Die Kommissionsmehrheit will nun beim Uebergang die Ver-
träge, die 1991, 1992 und 1993 abgeschlossen worden sind,
auflösen lassen, und zwar ohne Versteuerung des Ertrages
bei einer Auflösung bis Ende 1995. Wenn aber ein Vertrag aus
den Jahren vor 1991 stammt, z. B. aus dem Jahre 1988, kann
nach dem Text gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit der
Vertrag aus dem Jahr 1988 nicht bei Steuerbefreiung aufge-
löst werden; das ist natürlich nicht richtig und nicht gerecht.
Diese Deadline von 1990 zu 1991 ist nicht gerecht und bringt
eine Ungleichbehandlung.

Mit meinem Antrag sollen – das ist jetzt die Abänderung der
Lösung gemäss Kommissionsmehrheit – alle Verträge, die vor
Ende 1993 abgeschlossen worden sind, bis Ende 1995 ohne
Versteuerung des anteilmässigen Ertrags aufgelöst werden
können. Ich möchte, dass alle Verträge, die bis Ende dieses
Jahres im Glauben, die Erträge seien steuerfrei, abgeschlos-
sen werden oder worden sind, bis Ende 1995 aufgelöst wer-
den können. Das ist meine Abänderung der Lösung gemäss

Kommissionsmehrheit, und mir scheint dieses Vorgehen logisch, es behebt einen Mangel, eine Inkonsequenz.

Die Lösung von Herrn Stucky ist anders. Herr Stucky möchte den gleichen Mangel auch beheben, aber mit einer Erweiterung und Fortführung des Steuerprivilegs bis mindestens ins Jahr 2004 – für alle Verträge, und wenn es sich um Verträge mit einer Dauer von mehr als zehn Jahren handelt, sogar über das Jahr 2004 hinaus. Das entspricht nicht der Philosophie der Kommissionsmehrheit und ist nicht akzeptabel.

Ich bitte Sie deshalb, mit meinem Antrag den Antrag der Kommissionsmehrheit zu verbessern und dann bei der Gegenüberstellung des Antrages Stucky und des Antrages der Kommissionsmehrheit der Kommissionsmehrheit den Vorrang zu geben, also den Antrag Stucky abzulehnen. Herr Stucky möchte durch die Hintertür wieder einen Teil hereinholen, der bei der vorgängigen Abstimmung abgelehnt worden ist; deswegen ist diese Lösung nicht akzeptabel.

M. Couchepin, rapporteur: Ce que nous avons voté tout à l'heure est clair. Nous avons voulu éviter qu'il y ait un privilège fiscal accordé aux assurances à prime unique. Néanmoins, comme il y avait un doute, nous étions d'accord d'introduire une clause qui règle les cas des gens qui ont cru en toute bonne foi qu'ils pouvaient bénéficier de ce privilège. Le doute a porté seulement pendant quelques années, c'est-à-dire 1991/92 et peut-être encore 1993. Au-delà, il n'y a pas de doute puisque, aujourd'hui, nous avons décidé un autre texte et l'Administration fédérale des contributions a fait savoir qu'elle interprétait le texte, qui a été voté et qui n'est pas encore en application, de la même manière que nous voulons rédiger le texte actuel.

Donc, nous sommes d'accord avec une disposition transitoire. La proposition Strahm Rudolf est une variante qui n'apporte pas grand-chose de neuf. Je ne vois pas de raison de m'y opposer.

Par contre, la proposition Stucky est évidemment totalement différente. Elle ne permet pas à ceux qui, en toute bonne foi, ont conclu une assurance de s'en sortir sans pertes et de pouvoir modifier leur contrat. M. Stucky voudrait que jusqu'à la fin de l'année prochaine tous ceux qui concluent une assurance à prime unique qui dure plus de dix ans ou qui auront plus de 60 ans bénéficient du privilège fiscal jusqu'à l'échéance, quelle que soit la date de l'échéance. Ça reviendrait à réintroduire par le biais de la disposition transitoire et jusqu'en 1994 un privilège fiscal que nous n'avons pas voulu. Le vote de tout à l'heure est clair.

Il s'agit donc de deux propositions totalement différentes. Celle de M. Stucky porte sur le fond et celle de M. Strahm porte sur les modalités des dispositions transitoires.

La majorité de la commission est pour une disposition transitoire. Que vous votiez la proposition de la majorité de la commission ou la proposition Strahm Rudolf, ça n'a pas grande importance. Par contre, nous devons vous dire que la proposition Stucky n'appartient pas à la philosophie qui a conduit le vote de tout à l'heure. Elle entraînerait la réintroduction du privilège fiscal.

David, Berichtersteller: Die Kommissionsmehrheit hat gefunden, dass es eine gewisse Gruppe von Versicherten geben könnte, die aus der Unklarheit, die sich während eines gewissen Zeitraumes nach Beschlussfassung über das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ergeben hat, in ihrem Vertrauen betroffen sein könnte. Es sind im Prinzip jene Personen, die nach der Beschlussfassung Verträge abgeschlossen haben, bis zu dem Zeitpunkt, als der Bundesrat hier in diesem Saal erklärte: Der Wortlaut des Gesetzes ist klar; er widerspricht zwar gewissen historischen Intentionen des Gesetzgebers, aber er ist an sich klar, daher muss die Steuerverwaltung auf diesen Wortlaut abstellen. Diese rund anderthalb Jahre, die zwischen diesen beiden Aeusserungen oder Erklärungen lagen, konnten vielleicht einige Leute veranlassen, Verträge unter den neuen Bedingungen abzuschliessen.

Die Kommissionsmehrheit ist mit dem Vertrauensschutz sehr grosszügig. Sie hat den Zeitraum nicht auf diese praktisch anderthalb Jahre eingeschränkt, sondern sieht vor, den Vertrau-

ensschutz für die Jahre 1991, 1992 und 1993 zu gewähren. Man hat also drei volle Jahre genommen, um diesen Vertrauensschutz nicht per Stichtag irgendwo mitten im Jahr abgrenzen zu müssen. Es sind also vor allem administrative Gründe, die zu dieser relativ weitgehenden Lösung führten.

Herr Strahm Rudolf will mit seinem Antrag noch weiter ausdehnen. Er sagt: Alle Verträge, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind, können bis Ende 1995 ohne Steuerfolgen aufgelöst werden. Ich habe an sich nichts gegen diesen Antrag. Er ist administrativ noch einfacher; aber in der Sache selbst könnte man ihn dann nicht mehr mit dem Vertrauensschutz begründen – wohl aber administrativ, weil dann viel mehr Leute noch steuerfrei Verträge auflösen können, die eigentlich in ihrem Vertrauen nicht betroffen waren. Aber das spielt im Endeffekt keine grosse Rolle.

Ich kann Ihnen daher durchaus empfehlen, dem Antrag Strahm Rudolf zuzustimmen, der etwas über das hinausgeht, was die Kommissionsmehrheit will.

Hingegen muss ich Sie bitten, den Antrag Stucky abzulehnen. Kollege Stucky möchte das Privileg für einen ganz kleinen Teil von Steuerpflichtigen weiterführen. Er möchte ihnen nicht zumuten, dass sie ihre Verträge auflösen. Ich glaube, das ist nicht richtig, Herr Stucky. Wir wissen, dass bei jeder Gesetzesänderung die Leute ihre privatrechtlichen Dispositionen anpassen müssen: In x Fällen, seien es Mietverträge, seien es Arbeitsverträge oder andere Vertragsverhältnisse, müssen sich die Leute anpassen. So auch hier. Wir können ihnen nicht Garantiefrieten für zehn Jahre oder ähnliche Zeiträume geben. Wenn Herr Stucky dies für die Versicherungsverträge mit Einmalprämien einführen wollte, dann müssten wir konsequenterweise in allen Rechtsgebieten, wo wir Neuregelungen treffen, derart lange Uebergangsfristen einführen, damit wir wieder einigermaßen rechtsgleich handeln würden.

Es ist nicht richtig, jetzt hier wieder für einen ganz kleinen Kreis eine solch extreme Uebergangslösung vorzuschlagen. Diese Uebergangslösung ginge ja auch weit über das hinaus, was das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben allenfalls gewähren würde. Ich glaube, wenn wir rechtsstaatlich urteilen und die Gleichbehandlungsprinzipien, wie wir sie in allen anderen Fällen auch handhaben, hier anwenden, dann können wir eine so weitgehende Uebergangsbestimmung nicht beschliessen.

Ich muss Sie daher bitten, den Antrag Stucky abzulehnen.

Ich habe im übrigen in der «Bilanz» gelesen – Sie können das in dieser Zeitschrift nachlesen, die den Leuten ja auch immer wieder Ratschläge über die Vermögensverwaltung erteilt –, dass schon lange bekannt ist, wie die Sache läuft. Die Beispiele, die dort genannt werden, entsprechen genau der jetzt getroffenen gesetzlichen Regelung. Da wird von Herrn Peter Koller gesagt, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Auszahlung 60jährig sein und die Versicherung über mehr als zehn Jahre gelaufen sein müsse, dann sei die Auszahlung steuerfrei. Die Leute an der Front haben ihren Kunden bereits seit langem klargemacht, dass sie dieses Privileg nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie diese beiden Bedingungen erfüllen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Uebergangsbestimmung verhältnismässig, der Situation entsprechend, zu regeln, d. h. gemäss Mehrheit bzw. gemäss Antrag Strahm Rudolf, der den Mehrheitsantrag zweckmässig ergänzt.

Stucky: Erstens möchte ich richtigstellen, was der Berichtersteller, Herr Couchepin, falsch gesagt hat: Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und meinem Antrag. Ich habe «vor dem Jahr 1994» geschrieben, und im Kommissionsantrag heisst es «Ende 1993». Das ist das gleiche. Ich habe nie die Absicht gehabt, 1994 noch solche Verträge abzuschliessen zu lassen.

In einem Punkt hat Herr Strahm recht: Wenn man eine Mindestdauer von zehn Jahren hat, könnten das auch 15 Jahre sein; dann würde diese Uebergangsfrist sehr lang. Das ist wahrscheinlich ein Mangel bei meiner Lösung. Umgekehrt ist es ein offensichtlicher Mangel beim Antrag der Kommissionsmehrheit, wenn sie die Verträge vor 1991 nicht dem gleichen Regime unterstellt, weil z. B. 1990 jemand einen Vertrag mit

steuerfreiem Ertrag abschliessen konnte. Vorher war ja der Ertrag immer steuerfrei; mit versteuertem Einkommen hat man steuerfreie Verträge abschliessen können. Da der Ständerat diese Sache noch einmal beraten muss, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags Strahm Rudolf zurück. Aber ich hoffe, dass der Ständerat eine noch bessere Formel findet, die auch den Rechtsschutz berücksichtigt.

M. Couchepin, rapporteur: A la suite du retrait de la proposition Stucky, on peut dire que la majorité de la commission ne voit pas de raison d'opposer dans un vote sa proposition à la proposition Strahm Rudolf.

Je crois qu'on peut dire qu'on peut tous se rallier à la proposition Strahm Rudolf.

David, Berichterstatter: Nachdem Herr Stucky seinen Antrag zurückgezogen hat, ziehen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit zugunsten des Antrages Strahm Rudolf zurück, um das Prozedere zu vereinfachen.

Bundesrat **Stich**: Es herrschen seltsame Bräuche hier! (*Heiterkeit*) Ich bin natürlich froh, dass Herr Stucky seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich muss sagen, dass dieser Antrag eigentlich kaum etwas mit dem Antrag Strahm Rudolf gemeinsam hat. Denn Sie wollten, dass man die Versicherung zehn Jahre oder bis zum Ablauf steuerfrei weiterführen könnte. Der Antrag Strahm Rudolf möchte das nicht, sondern er möchte einfach sagen, dass solche Verträge bis 1993 steuerfrei aufgelöst werden können. Das ist ein Unterschied. Das andere wäre administrativ völlig unmöglich gewesen, und es wäre auch nicht gerechtfertigt gewesen, Privilegien weiterzuführen.

Der Antrag Strahm Rudolf geht etwas weiter als der Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Leute, die vor dem Jahre 1993 Verträge abgeschlossen hatten – also nach altem Recht –, hatten von 1990 bis 1992 die Möglichkeit, ihre Verträge steuerfrei aufzulösen. Und wenn sie das nicht gemacht haben, dann sind sie von uns aus gesehen selber schuld. Aber wenn Herr Strahm ihnen nun noch einmal eine Chance geben will, dann kann ich mich dem anschliessen.

Damit ist das Problem definitiv erledigt, und es gibt keine Abstimmung mehr.

*Angenommen gemäss Antrag Strahm Rudolf
Adopté selon la proposition Strahm Rudolf*

Art. 39 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 39 al. 2

Proposition de la commission

.... de la période fiscale, la première fois

Art. 64 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 64 al. 2

Proposition de la commission

.... au crédit du compte de résultats

Art. 106 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... der Artikel 4 und 51 gleichzeitig

Art. 106 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 140 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 140 al. 1

Proposition de la commission

.... en s'adressant, dans les trente jours à compter de la notification de la décision attaquée, à une commission

Art. 177

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 177

Proposition de la commission

Al. 1

.... le contribuable. En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le paiement solidaire de l'impôt soustrait.

Al. 2

.... de récidive. (Biffer le reste)

Art. 184 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 184 al. 2

Proposition de la commission

.... visées à l'article 177.

Art. 186 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 186 al. 1

Proposition de la commission

.... de tromper l'autorité fiscale, sera puni de

Art. 215 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 215 al. 2

Proposition de la commission

.... de la période fiscale.

M. Couchepin, rapporteur: Les modifications rédactionnelles concernent le texte français. Elles ne portent pas sur le fond. Nous ne sommes pas sûrs que la procédure qui a été adoptée par la Commission de rédaction soit absolument conforme à la loi sur les rapports entre les conseils, mais elle est, dans tous les cas, juste et correspond au bon sens.

Nous vous proposons donc d'adopter les modifications rédactionnelles, sans importance quant au fond, qui ont été proposées par la Commission de rédaction, spécialement pour le texte français.

David, Berichterstatter: Da wir diese redaktionellen Versehen nicht im üblichen Verfahren nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 des GVG korrigieren können, müssen wir sie hier im ordentlichen Verfahren bereinigen. Wir können sie deshalb nicht im üblichen Verfahren korrigieren, weil die Erlasse mit diesen redaktionellen Versehen bereits in der Amtlichen Sammlung publiziert worden sind. Wir müssen nun diese redaktionellen Aenderungen nachträglich auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg, wie es das Gesetz vorsieht, beschliessen. In der Sache sind es vor allem Druck- und Schreibfehler, die wir hier berichtigen müssen. Das trifft insbesondere für den deutschen Text zu.

Ich bitte Sie, den redaktionellen Aenderungen gemäss Fahne zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

81 Stimmen

Dagegen

21 Stimmen

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

92.082

**Anlagefondsgesetz.
Revision****Loi sur les fonds de placement.
Révision**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. Dezember 1992 (BBI 1993 I 217)

Message et projet de loi du 14 décembre 1992 (FF 1993 I 189)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Iten Joseph, Berichterstatter: Wie Sie vermutlich aus Ihren privaten Aktivitäten wissen, gibt es in der freien Marktwirtschaft verschiedene Wege, seine Ersparnisse gewinnbringend oder mindestens werterhaltend anzulegen.

Sie können diese Mittel, wenn Sie wollen, in eigene Produktionsgüter, in Immobilien oder in Ihren persönlichen Konsum investieren. Sie können aber Ihr Geld auch einem oder einer Dritten anvertrauen. Wer dies wagt, sollte den Grundsatz befolgen: «Trau, schau wem.»

Nun gibt es Institute, die sich durch öffentliche Werbung dafür anpreisen, gemeinschaftliche Kapitalanlagen zu tätigen, hierfür Gelder von Anlegerinnen und Anlegern aufzunehmen und sie nach dem Grundsatz der Risikoverteilung im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung zu investieren.

Das Anlagefondsgesetz, das wir jetzt beraten, dient dem Schutz der einzelnen Anlegerin, des einzelnen Anlegers gegenüber dem Professionellen. Weil das Vermögen aufgrund öffentlicher Werbung von einer unbestimmten Vielzahl von Anlegern zu einer gemeinschaftlichen Kapitalanlage zusammengefasst wird, um die Risiken zu verteilen, spricht man juristisch und ökonomisch von Anlagefonds.

An sich ist das Gesetz, das Ihnen im Entwurf vorliegt, nichts Erstmaliges und nichts Einmaliges. Einmalig ist es deshalb nicht, weil fast alle marktwirtschaftlich orientierten Staaten solche oder ähnliche Anlagenschutzgesetze kennen, insbesondere die europäischen Staaten.

Nichts Erstmaliges ist es, weil zurzeit schon ein Anlagefondsgesetz besteht, das allerdings aus dem Jahre 1966 stammt und veraltet ist. Das geltende Gesetz ordnet nur elementare Abläufe in der Anlagefondsberatung und schützt den Anleger zu wenig. In der Zwischenzeit haben sich auch die Geldmengen, die in solche Anlagefonds investiert werden, erheblich vergrössert, und die Investitionsabläufe sind aufgrund der modernen Kommunikationsmittel international geworden. Auf der anderen Seite haben jene Staaten, die im Wettbewerb um die Gelder von Anlegerinnen und Anlegern in Konkurrenz zur Schweiz stehen – wie beispielsweise Luxemburg, aber auch andere europäische Staaten –, moderne Anlagefondsgesetze erlassen, um dieses Investitionsinstrument für den Kleinsparer und die Kleinsparerin attraktiv zu machen. Diese, international gesehen, ungleich langen Spiesse haben für uns zu schmerzlichen Verlusten und zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil unseres Landes geführt.

Der Sinn der Vorlage besteht also gemäss Definition des Gesetzes in Artikel 1 im Schutz des Anlegers, verfolgt aber selbstverständlich auch die wirtschaftliche Zielsetzung, die Stellung schweizerischer Anlagefonds im Wettbewerb mit ausländischen wiederum zu verbessern, zu verstärken, damit verlorenes Terrain wieder zurückgewonnen werden kann.

Parlamentarisch geht die Revision auf verschiedene Vorstösse zurück, die entweder eine generelle Revision des Anlagefondsgesetzes oder die Revision als Teilbeitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz verlangten. Die Namen der Urheber dieser Vorstösse können Sie auf Seite 1 der Botschaft nachlesen.

Ein wichtiger Revisionsgrund wurde von der Schweizerischen Bankenkommission geltend gemacht. Sie hat das Finanzdepartement auf das Problem der zunehmenden Abwanderung des schweizerischen Fondsgeschäftes ins Ausland hingewiesen und begründete diese Entwicklung mit den veralteten und zu starren Vorschriften unseres Gesetzes, welche die Handelbarkeit schweizerischer Fondsanteile im EG-Raum behinderten.

Gleichzeitig und ergänzend wurde auf das Problem der Verrechnungssteuer hingewiesen. Es sei schon hier gesagt: Die Mehrheit Ihrer Kommission sah sich deshalb veranlasst, Ihnen zu diesem Thema eine Motion vorzulegen.

1989 erschien der Bericht der Arbeitsgruppe «Finanzplatz Schweiz» der Bundesratsparteien. Auch in diesem Bericht wird zur Förderung und Erhaltung eines wettbewerbsfähigen Finanzplatzes unter anderem die grundlegende Revision des Anlagefondsgesetzes verlangt.

Ihre Kommission für Rechtsfragen, unter dem Vorsitz von Kollege Rolf Engler, hat zunächst in Hearings versucht, sich in die Problematik, in die schwierigen Themen dieses Gesetzes zu vertiefen. Wir haben deshalb als Experten Vertreter der Eidgenössischen Bankenkommission, des Schweizerischen Anlagefondsverbandes, eine Fachjournalistin und einen Anlagevertreter angehört. Das Departement wurde in der Kommission durch Herrn Vizedirektor Dietrich sehr sachkundig repräsentiert.

Herr Marti von der EBK und Herr Dietrich vom Departement haben aufgrund neuer Erkenntnisse, die sie in der Zwischenzeit gewonnen haben, im Laufe der Beratung gegenüber dem Text, wie er seinerzeit in der Botschaft verabschiedet wurde, neue Textvorschläge eingereicht. Sie finden diese auf der ausgeteilten Fahne. Damit konnten wir sicherstellen, dass das Anlagefondsgesetz, wenn Sie es verabschieden, nicht schon am ersten Tag wieder veraltet ist.

Ihre Kommission hat einstimmig Eintreten beschlossen und den mit der Nachbehandlung von rund 40 Einzelanträgen bereinigten Gesetzesentwurf in der Gesamtabstimmung mit 21 zu 0 Stimmen verabschiedet. Die Kommissionsmotion, die wir am Schluss behandeln werden, wurde mit 12 zu 9 Stimmen angenommen.

Ich fasse zusammen: Die Revision will

1. den Schutz des Anlegers/der Anlegerin verstärken;
2. den Standort Schweiz als Finanzplatz wieder wettbewerbsfähiger machen;
3. im Anlagefondsbereich Europakompatibilität herstellen;

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Aenderung

Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.029
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2437-2449
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 499

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.